

Abstimmung vom 6.6.1982

Deutliches Ja zu härteren Strafen für Gewaltverbrechen trotz Kritik am «Maukorbgesetz»

Angenommen: Schweizerisches Strafgesetzbuch (Gewaltverbrechen)

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Deutliches Ja zu härteren Strafen für Gewaltverbrechen trotz Kritik am «Maukorbgesetz». In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 405–406.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Gleich vier parlamentarische Vorstösse gelangen im Zeitraum zwischen 1959 und 1977 an den Bundesrat mit der Aufforderung, eine Revision des Strafgesetzbuchs einzuleiten. Verlangt wird unter anderem eine Verschärfung der als zu milde empfundenen Bestimmungen hinsichtlich Erpressung, Drohung, Nötigung und Freiheitsberaubung.

1979 präsentiert der Bundesrat einen ersten Entwurf, welcher von der vorberatenden Kommission des Nationalrates noch einmal verschärft wird. Unter dem Eindruck der aktuellen Jugendunruhen greift sie auf Vorschläge der Experten zurück, die der Bundesrat als zu weitgehend hatte fallen lassen: Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zu Gewaltakten sowie der Vorbereitung von bestimmten Verbrechen. Trotz Opposition der Linken stimmt der Rat diesen Ergänzungen weitgehend zu, nachdem sich auch der Chef des EJPD für entsprechende Erweiterungen der Vorlage ausgesprochen hat. Auch der Ständerat stimmt den Vorschlägen der Experten zu, allerdings mit einigen Milderungen. Im Differenzbereinigungsverfahren schliesst sich die grosse Kammer im Wesentlichen der kleinen an.

Gegen die Neuformulierung des Gesetzes ergreifen drei Komitees das Referendum. Das eine davon steht der äussersten Linken nahe, ein anderes der SPS und dem SGB, das dritte rekrutiert sich aus bürgerlichen Kreisen, zum Beispiel aus Jungliberalen und der Jungen SVP. Keine der Gruppen erreicht im Alleingang die erforderlichen 50 000 Unterschriften, doch zusammen können sie eine Volksabstimmung erzwingen.

GEGENSTAND

Die Revision des Strafgesetzbuchs sieht unter anderem vor, die Tatbestände der Freiheitsberaubung und der Entführung auszubauen und die angedrohten Strafen auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erhöhen. Neu eingefügt werden zudem eine selbstständige Strafbestimmung über die Geiselnahme sowie der Tatbestand der Begünstigung, ferner sollen die qualifizierten Tatbestände des Diebstahls und Raubs genauer umschrieben werden. Damit die Schweiz ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, werden ausserdem bestimmte Delikte gegen völkerrechtlich geschützte Personen oder Räumlichkeiten sowie die Geiselnahme von Behörden der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt. Auch das Militärstrafgesetz soll diesen Bestimmungen angepasst werden. Neu ist auch die Einstufung von Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit Krawallen als Officialdelikt. Auch die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeiten und die Vorbereitung bestimmter Verbrechen sind strafbar.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Besonders drei Bestimmungen bieten Angriffsfläche für die Gegnerschaft: erstens die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeiten, zweitens die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen und drittens der Artikel, wonach Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit Krawallen nicht mehr Antrags-, sondern Official-

delikt sein sollen. Insbesondere das der SP nahestehende Komitee befürchtet, dass gewerkschaftliche Kampfmassnahmen kriminalisiert werden könnten, und spricht von einem «Maulkorbgesetz». Aber auch das bürgerlich dominierte Referendumskomitee befürchtet einen «Schnüffelstaat» und warnt vor polizeilicher Willkür. Die bürgerlichen Mutterparteien geben hingegen – zumindest auf nationaler Ebene – allesamt die Jap parole aus, während die SPS und die kleineren Parteien der Linken sowie SGB und CNG für Verwerfung der Vorlage werben.

ERGEBNIS

Der Souverän nimmt das Gesetz bei einer Stimmbeteiligung von 35,2% überraschend klar an: 63,7% der Stimmenden legen ein Ja in die Urne. Einzig im Kanton Jura überwiegen die Neinstimmen. Pressestimmen interpretieren diesen Entscheid in erster Linie als Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Sicherheit. Die Auswertung von Umfragen ergibt jedoch, dass ebenso sehr das Verlangen nach härteren Strafen und schärferer Vergeltung von Verbrechen mitgespielt hat.

QUELLEN

BBI 1980 I 1241; BBI 1981 III 231. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1980 bis 1982: Grundlagen der Staatsordnung – Rechtsordnung. Vox Nr. 17.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.